Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/321

26. 04. 77

Sachgebiet 102

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit) — Drucksache 8/13 —

A. Problem

Anpassung des innerstaatlichen Staatsangehörigkeitsrechts an die Verpflichtungen, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus der Übernahme der Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit ergeben, die im Rahmen der Vereinten Nationen (Übereinkommen vom 30. August 1961) und der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (Übereinkommen vom 13. September 1973) geschlossen worden sind.

B. Lösung

Zur Beseitigung von Staatenlosigkeit soll künftig

— in bestimmten Fällen bestehender Staatenlosigkeit die Möglichkeit eröffnet werden, die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Anspruchseinbürgerung zu erwerben.

Zur Verhinderung von Staatenlosigkeit soll künftig

— die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— nur erteilt werden, wenn dem zu Entlassenden die Verleihung einer ausländischen Staatsangehörigkeit bereits zugesichert ist,

und

dauernden Bestand nur haben, wenn der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit danach innerhalb eines Jahres tatsächlich erfolgt ist;

— die Staatenlosen-Schutzklausel grundsätzlich auch auf Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Anwendung finden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit) — Drucksache 8/13 — mit der Maßgabe zuzustimmen, daß Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a gestrichen wird.

Bonn, den 22. April 1977

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Dr. Miltner**	**Bühling**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Miltner und Bühling

Die erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs erfolgte in der 7. Sitzung am 19. Januar 1977. Der Deutsche Bundestag überwies den Entwurf dem Innenausschuß federführend und dem Rechtsausschuß mitberatend.

In seiner Stellungnahme vom 16. März 1977 empfahl der Rechtsausschuß dem Innenausschuß, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Er verband seine Empfehlung jedoch mit einigen Hinweisen und Prüfungsanregungen, auf die in der Einzelbegründung eingegangen wird.

Der Innenausschuß beriet den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 20. April 1977 zusammen mit dem Ratifikationsgesetz. Nach ausführlicher Debatte beschloß er einmütig, dem Gesetzentwurf — unter ersatzloser Streichung von Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a — zuzustimmen.

Dabei schloß sich der Ausschuß weitgehend der dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beigefügten Begründung an, so daß zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf Bezug genommen werden kann. Der Ausschuß richtet die Bitte an die Länder, sich bei der Bemessung der Gebühren für die Einbürgerung von Staatenlosen Zurückhaltung aufzuerlegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Die Vorschrift dient der Verdeutlichung der Zielsetzung und des Regelungsgehalts des Gesetzes.

Im Ausschuß wurde die Möglichkeit erwogen, daß die durch das Gesetz erfaßten Staatenlosen die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von ihnen abgegebene einseitige Erklärung erwerben. Bei den weiteren Beratungen setzte sich aber die Ansicht durch, daß es im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit liege, den betreffenden Staatenlosen einen Einbürgerungsanspruch einzuräumen und die Einbürgerung durch einen konstitutiven staatlichen Hoheitsakt vorzunehmen.

Der Ausschuß äußert die Erwartung, daß das Ziel des Gesetzentwurfs, Staatenlosigkeit zu vermindern, nicht durch zu hohe Gebühren für die Einbürgerung gefährdet werde.

Artikel 2

Von einigen Abgeordneten wurden Zweifel geäußert, ob es aus Sicherheitsgründen ausreiche, einen Einbürgerungsanspruch Personen zu versagen, die rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden sind. Im Ergebnis beließ es der Ausschuß bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Sicherheitsklausel, da der Beseitigung der Staatenlosigkeit Vorrang einzuräumen sei vor der Beachtlichkeit relativ geringfügiger Vorstrafen.

Artikel 3

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, daß im geltenden § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 der Antragsteller für den Fall von der Einbürgerung ausgeschlossen wird, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet. Er gab zu erwägen, ob dieser Grundsatz auch in den neuen § 7 a aufgenommen werden solle. Auch von Abgeordneten des Innenausschusses war erwogen worden, an § 7 a in der Fassung des Entwurfs folgenden Halbsatz anzufügen: „... es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet".

Nach eingehender Aussprache gelangte der Ausschuß zu der Ansicht, daß eine solche Sicherheitsklausel nur von geringer Bedeutung sein könne und außerdem erhebliche Definitions-Probleme aufwerfe. Die Statusdeutschen haben eine Rechtsstellung, die sie weitgehend deutschen Staatsangehörigen gleichstellt. Angehörige dieses Personenkreises, die Gefahr laufen, aus Sicherheitsgründen diese Rechtsstellung bei Geltendmachung ihres Einbürgerungsanspruchs zu verlieren, werden sich dieser Folge ohnehin nicht aussetzen. Die Nichtaufnahme einer zusätzlichen Sicherheitsklausel in § 7 a führt auch nicht zu Unstimmigkeiten im Verhältnis zu den in dieser Bestimmung angeführten Vorschriften. Die bereits bestehende Sicherheitsklausel des § 6 des 1. StARegG bleibt anwendbar; trifft sie zu, kann der geltend gemachte Einbürgerungsanspruch nicht verwirklicht werden. Ausgeschlossen wird der Verlust der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG nur, wenn sich für den Betroffenen aus der Versagung des Einbürgerungsanspruchs Staatenlosigkeit ergeben würde.

Artikel 4

Nummer 4

In seiner Stellungnahme empfahl der Rechtsausschuß zu prüfen, ob bei der Neufassung des § 24 der Absatz 1 in der derzeit geltenden Fassung bestehen bleiben soll. Der Innenausschuß ist der Anregung, § 24 um die derzeit geltende Fassung zu erweitern, nicht gefolgt. Das Institut der Entlassung kann nur beibehalten werden, um einem Deutschen den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auch dann zu ermöglichen, wenn die Verleihung vom

fremden Staat vom Nachweis des Ausscheidens aus der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht wird. Abgesehen von dem Interesse des Betroffenen besteht hierzu keine zwingende Notwendigkeit. Gegen den Hinweis des Rechtsausschusses spricht auch folgende Überlegung: Die Erwartung des ausländischen Staates, der im Interesse der Vermeidung von Mehrstaatigkeit den fortdauernden Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit vor Verleihung seiner Staatsangehörigkeit fordert, wird nicht entsprochen. Die Bundesrepublik, für die die Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei nachträglichem antragsabhängigen Staatsangehörigkeitswechsel ein tragendes Prinzip ist — international als Vertragspartner des Europarats-Übereinkommens vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (BGBl. 1969 II S. 1953), innerstaatlich im Rahmen des § 9 RuStAG — würde hinsichtlich der Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes unglaubwürdig. Außerdem bestünde die Möglichkeit, sich sofort nach dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit wieder die deutsche Staatsangehörigkeit zu verschaffen.

Nummer 5

Der Innenausschuß ist der Empfehlung des Rechtsausschusses gefolgt, Nummer 5 Buchstabe a ersatzlos zu streichen. Dabei ließen sich die beiden Ausschüsse von dem Grundsatz leiten, daß das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz nicht ohne zwingende Notwendigkeit geändert werden solle. Diese Voraussetzung für eine Änderung wurde im vorliegenden Fall als nicht gegeben angesehen.

Bonn, den 22. April 1977

Dr. Miltner **Bühling**

Berichterstatter